

002 K 005/22



AMTSGERICHT UNNA

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

**Freitag, 23.02.2024, 09:00 Uhr,
im Amtsgericht 59425 Unna, Friedrich-Ebert-Straße 65 a, Erdgeschoss, Saal
115**

die im Grundbuch von Unna Blatt 4767 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

BV 1:

Gemarkung Massen, Flur 4, Flurstück 268, Gebäude-und Freifläche,
Stralsunder Straße 55, 230 qm

BV 2:

Gemarkung Massen, Flur 4, Flurstück 320, Gebäude-und Freifläche,
Stralsunder Straße, 17 qm,

BV 3:

Gemarkung Massen, Flur 4, Flurstück 558, Gebäude-und Freifläche,
Stralsunder Straße, 04 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Reihenmittelhaus (Einfamilienhaus) mit Flachdach, voll unterkellert, 2-geschossig, Wohn- und Nutzfläche: 96,65 m² und eine Massivgarage, beides Baujahr: ca. 1963.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.03.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf insgesamt 175.000,00 EUR (BV 1: 171.300,00 EUR, BV 2: 3.000,00 EUR, BV 3: 700,00 EUR) festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Unna, 06.12.2023